

HANDICAP UND RECHT

06 / 2019 (12.07.)

Assistenzbeitrag und Kürzung der KVG-Leistungen: Auf die Details kommt es an

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung eines Assistenzbeitrages der Invalidenversicherung werden die von der obligatorischen Krankenversicherung übernommenen KVG-Leistungen (Z. B. Spitex-Leistungen) vom anerkannten Hilfebedarf abgezogen. Der Sozialversicherungsgerichtshof des Kantons Fribourg hat in einem wegweisenden Urteil festgestellt: Die für die Betreuung während der Nacht ausgerichteten Spitexleistungen dürfen nur von der für den Assistenzbeitrag massgebenden Nachtpauschale, nicht aber vom Hilfebedarf während des Tages abgezogen werden.

Gewisse Hilfeleistungen, die für den Assistenzbeitrag relevant sind, sind möglicherweise durch andere Sozialversicherungsleistungen abgedeckt, insbesondere durch Beiträge an die Pflegeleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV): Demnach übernimmt die obligatorische Krankenversicherung die *«allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können»* sowie die *«Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung»*.

Um eine Doppelvergütung derselben Hilfeleistung durch zwei verschiedene Sozialversicherungen zu vermeiden, hält Artikel 42sexies des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) fest, dass die

Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG vom im Rahmen des Assistenzbeitrages eruierten Hilfebedarf abzuziehen sind. Weitere Angaben zu diesem Abzug finden sich weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung, und auch im Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen über den Assistenzbeitrag (KSAB) ist davon keine Rede. Im KSAB finden sich einzig Präzisierungen zur Rechnungstellung und zur Unterscheidung zwischen Leistungen der Grundpflege und der Behandlungspflege.

Wie erfolgt der Abzug der KVG-Leistungen vom Assistenzbeitrag?

Inclusion Handicap vertrat einen Versicherten aus dem Kanton Fribourg. Die Situation war folgende:

Der Versicherte hatte einen hohen Bedarf an Hilfeleistungen sowohl tagsüber als auch nachts, wobei jene während der Nacht gemäss Artikel 25a KVG von der

Krankenversicherung übernommen wurden. Bei der IV-Stelle wurde daher ein Antrag auf Ausrichtung eines Assistenzbeitrages der IV gestellt, um dadurch die benötigte Hilfe während des Tages finanzieren zu können.

Das hohe Ausmass an Hilfe (während des Tages wie während der Nacht) wurde von der IV-Stelle anerkannt. Allerdings zog sie sämtliche KVG-Leistungen von den tagsüber notwendigen Assistenzstunden ab, dies obwohl diese hauptsächlich die Hilfe während der Nacht betrafen. Dies führte dazu, dass dem Versicherten die Gewährung eines Assistenzbeitrages für die Hilfe während des Tages verweigert und nur der Hilfebedarf während der Nacht anerkannt wurde.

Der Versicherte konnte der IV-Stelle die während der Nacht benötigten Assistenzstunden nicht via Assistenzbeitrag in Rechnung stellen, da diese durch seine Krankenversicherung bereits vergütet wurden. Ebenso konnte er der IV-Stelle die tagsüber notwendigen Assistenzstunden nicht verrechnen, dies insbesondere wegen der Nichtanerkennung seines Assistenzbedarfes nach Abzug der KVG-Leistungen. Trotz seines sehr hohen Hilfebedarfes wurde dem Versicherten also *de facto* ein Assistenzbeitrag vorenthalten.

Automatischer Abzug nicht erlaubt

Im Urteil vom 20. Februar 2018 (Nr. 608 2017 135) hat sich der Sozialversicherungsgerichtshof des Kantons Fribourg mit der Art und Weise auseinandergesetzt, wie

Abzüge von KVG-Leistungen gemäss Artikel 25a KVG vorgenommen werden. Der Gerichtshof hielt fest, dass der durch die IV-Stelle erfolgte Abzug der KVG-Leistungen nicht korrekt sei und dass die IV-Stelle beim Hilfebedarf während des Tages keinen automatischen Abzug der Gesamtheit der Leistungen nach Artikel 25a KVG vornehmen könne. Einzig diejenigen KVG-Leistungen, die den effektiv tagsüber erbrachten Hilfestellungen entsprechen und als solche vom Assistenzbeitrag vorgesehen sind, dürfen von der insgesamt notwendigen Hilfe während des Tages abgezogen werden.

Bei Erhalt des FAKT-Abklärungsberichtes, der den gesamten Hilfebedarf ermittelt, lohnt es sich also nachzuprüfen, ob die vom für den Assistenzbeitrag massgebenden Hilfebedarf abgezogenen KVG-Leistungen effektiv den Hilfeleistungen gemäss Assistenzbeitrag entsprechen. Nach ursprünglicher Verneinung des Anspruches auf einen Assistenzbeitrag für die tagsüber notwendige Hilfe wurde dem Versicherten im erwähnten Fall aus dem Kanton Fribourg dank dieser Kontrolle nun künftig ein jährlicher Assistenzbeitrag für Hilfeleistungen während des Tages von über CHF 35'000.– zugesprochen.

Zwar handelt es sich vorliegend um ein Urteil eines kantonalen Gerichts. Da es von der IV-Stelle des Kantons Fribourg aber nicht angefochten wurde, bleibt zu hoffen, dass sich diese und mit ihr auch die IV-Stellen anderer Kantone in Zukunft danach richten werden.

Impressum

Autor/in: Florence Bourqui, Rechtsanwältin, Abt. Sozialversicherungen Inclusion Handicap

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)